



Regierungsrat

Luzern, 5. Juni 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 533

Nummer: A 533
Protokoll-Nr.: 586
Eröffnet: 20.03.2018 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Fässler Peter und Mit. über die Staatsanwaltschaft zu „fehlenden Zahlen zur Verjährung“

Vorbemerkung: Verjährung bedeutet, dass nach Ablauf einer gesetzlich definierten Zeitspanne eine Straftat nicht mehr weiter verfolgt wird oder aber eine Forderung nicht mehr einklagbar ist. Sinn und Zweck der Verjährung sind im Zivilrecht wie auch im Strafrecht gleich: Der Gedanke dahinter ist, den Rechtsfrieden nach Ablauf eines definierten Zeitraums wiederherzustellen. Zum einen, weil im Lauf der Zeit die Aussagen aller Beteiligten an Genauigkeit verlieren, zum anderen sollen Ansprüche und Forderungen innert nützlicher Frist geltend gemacht werden, damit die beurteilende Instanz einen Fall zügig an die Hand nehmen und abschliessen kann. Die Verjährungsbestimmungen regelt das Strafgesetzbuch (StGB), für Übertretungen in Art. 109 StGB und für Vergehen und Verbrechen in Art. 97 ff. StGB. Demzufolge verjähren Übertretungen bereits nach drei Jahren, bei Vergehen und Verbrechen gelten je nach Schwere der Tat längere Verjährungsfristen (sieben bis 30 Jahre) für die Strafverfolgung.

Wenn bei medialen Berichterstattungen der Eindruck entstehen könnte, es seien zu gewissen Sachverhalten keine oder ungenaue Zahlen vorhanden, so hat dies meist damit zu tun, dass spezifisches Zahlenmaterial zuerst mit einem gewissen Aufwand erhoben und zusammengestellt werden muss.

Zu Frage 1: Welches sind grundsätzlich und im Speziellen Gründe, dass es zur Einstellung eines Verfahrens infolge Verjährung kommen kann?

2017 wurden insgesamt 4319 Fälle eingestellt, davon 851 Fälle infolge Verjährung. Dies entspricht einem Fünftel (20 Prozent) aller Einstellungsverfügungen. Wegen Verjährung eingestellte Fälle sind in der Regel Verfahren, in denen der Strafbefehl aufgrund unbekanntem Aufenthalts der beschuldigten Person nicht zugestellt werden konnte. Es handelt sich dabei vor allem um Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, insbesondere in den Bereichen Geschwindigkeit und Personenbeförderung. Häufig sind es Wohnadressen von Beschuldigten im Ausland, die nicht ermittelt werden konnten. In solchen Fällen werden die beschuldigten Personen zur Aufenthaltsnachforschung polizeilich ausgeschrieben. Kann sodann der Aufenthalt noch immer nicht eruiert werden, wird die Strafuntersuchung nach Ablauf der Verjährungsfrist eingestellt. Bei den übrigen 3468 Einstellungsverfügungen (80 Prozent) musste das Verfahren aus anderen Gründen, unter anderem fehlende Prozessvoraussetzungen, mangels Beweisen oder mangels strafbaren Verhaltens oder Klagerückzug, eingestellt werden.

Zu Frage 2: Was für Delikte sind von Verjährungen hauptsächlich betroffen? Sind auch Gewaltverbrechen oder grosse Wirtschaftsdelikte darunter?

79 Prozent der wegen eingetretener Verfolgungsverjährung eingestellten Fälle betreffen Übertretungen. Dies sind Taten wie zum Beispiel Ruhestörung, Littering oder auch einfache Verkehrsregelverletzung, die nur mit einer Busse bedroht sind und bei einer Verurteilung zu keinem Eintrag ins Strafregister führen. Vergehen und Verbrechen (Sanktion Geld- und Freiheitsstrafe) machen 21 Prozent aus. Dabei handelt es sich hauptsächlich (19 Prozent, vgl. Statistik unten) um «andere» Delikte – mehrheitlich Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz, einfacher Diebstahl, Sachbeschädigung, Zechprellerei oder Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz.

In den Bereich Gewaltverbrechen im weitesten Sinne fallen acht Straftaten. Gegen ein und dieselbe beschuldigte Person wurde in sieben Fällen wegen mehrfachem qualifizierten Raubes und wegen sexueller Nötigung ermittelt. In einem Verfahren waren unter anderem die Straftatbestände der Freiheitsberaubung und der Entführung Gegenstand der Untersuchungen. Die erwähnten acht Fälle mussten infolge Verjährung eingestellt werden. Nach jahrelanger, erfolgloser Ausschreibung zur Verhaftung konnte der Aufenthalt der mutmasslichen Täter in diesen Fällen bis zum Eintritt der Verjährung nicht eruiert werden. Wirtschaftsdelikte sind bei den Verjährungseinstellungen nicht betroffen.

Einstellungsverfügungen 2017 infolge Verjährung	851	100%
Übertretungen	669	79%
Geschwindigkeitsüberschreitung	356	42%
Personenbeförderungsgesetz	175	21%
Andere	138	16%
Vergehen und Verbrechen	182	21%
Geschwindigkeitsüberschreitung	12	1%
Gewaltverbrechen	8	1%
Wirtschaftsdelikte	0	0%
Andere	162	19%

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, dass vor der Verjährung in 95% aller Fälle (813 von 851 Fällen) die beschuldigten Personen zur Fahndung ausgeschrieben werden mussten. In 33 Fällen (4%) wurden die Verfahren vorerst sistiert, weil die Täterschaft nicht ermittelt werden konnte. Schlussendlich erfolgte eine Einstellung wegen Verjährung, weil innerhalb der Frist keine neuen Erkenntnisse mehr hervorgebracht wurden.

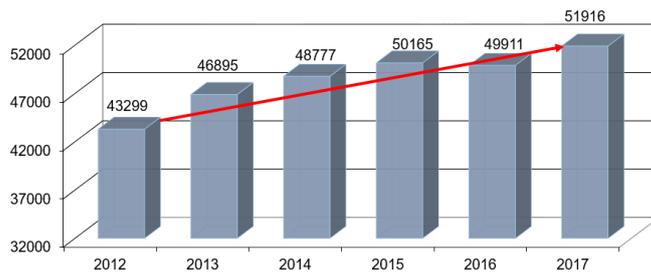
Einstellungsverfügungen 2017 infolge Verjährung	851	100%
Ausschreibungen	813	95%
Täterschaft unbekannt (vor Ausschreibung sistiert)	33	4%
Übertretung verjährt*	5	1%

* Übertretungen Strassenverkehr (3), Binnenschifffahrt (1) und Betäubungsmittel (1)

Zu Frage 3: Weshalb stieg die Zahl der Einstellungen um fast 4 Prozent gegenüber dem Vorjahr, und wie war der Anstieg in den Jahren zuvor?

Seit 2012 verzeichnet die Staatsanwaltschaft jedes Jahr tendenziell höhere Falleingänge. Waren es 2015 und 2016 noch rund 50'000 Fälle, die die Staatsanwaltschaft entgegennahm, stiegen die Zahlen 2017 auf den Rekordwert von fast 52'000 aufgenommenen Fällen (plus 2005 Fälle). Ein Anstieg der eingestellten Verfahren zwischen 2012 und 2017 von rund vier Prozent ist unter diesem Aspekt betrachtet weder aussergewöhnlich noch besorgniserregend, sondern bewegen sich in etwa linear mit dem Anstieg der allgemeinen Fallzahlen; wie dies die untenstehenden Grafiken aufzeigen.

Entwicklung Fallzahlen



Zunahme zwischen
2012 und 2017:
Plus 20 Prozent

Entwicklung Einstellungen



Zunahme zwischen
2012 und 2017:
Plus 15 Prozent

Auch eine Häufung von haltlosen und unbegründeten Strafanzeigen kann zu einer Erhöhung von Einstellungsverfügungen führen – und dies unabhängig von der generellen Fallentwicklung. Tendenziell stellt die Staatsanwaltschaft fest, dass vermehrt nicht gerechtfertigte Strafklagen eingereicht werden, um sich dadurch im parallel geführten Zivilprozess Vorteile zu verschaffen.

Zu Frage 4: Welcher Kontrollmechanismus in der Staatsanwaltschaft soll Verjährungen verhindern?

Die Luzerner Staatsanwaltschaft betreibt ein umfassendes Qualitätsmanagement. Dazu zählt auch eine Qualitätskontrolle im Fachbereich, welche auf einem gut organisierten Fallcontrolling basiert. Alle Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen werden von der Oberstaatsanwaltschaft kontrolliert. Bei Verbrechen und Vergehen kann die Oberstaatsanwaltschaft als Kontrollorgan gegen die Strafbefehle der Staatsanwälte Einsprache erheben und korrigierend eingreifen. Zudem müssen die Staatsanwälte zweimal jährlich alle Fälle melden, die schon länger als ein Jahr in Bearbeitung sind. Die Oberstaatsanwaltschaft führt Ende Jahr bei allen Staatsanwälten eine Visitation mit detaillierten Fallbesprechungen durch und prüft notwendige Massnahmen wie zum Beispiel ein unterstützendes Coaching bei mehr als 15 «überjährigen» Fällen in einer der unterstellten Staatsanwaltschaften.

Eine umfassende Qualitätskontrolle kann jedoch nicht einen Anstieg der wegen Verjährung eingestellten Fälle verhindern. Es wird diesbezüglich auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Zu Frage 5: Welchen Einfluss hat die steigende Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft auf die Zahl der Verjährungen?

Wie in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, ist die Arbeitsbelastung bei der Staatsanwaltschaft nach wie vor hoch. Darüber gibt der Geschäftsbericht, der auf der Website der Staatsanwaltschaft (siehe <https://staatsanwaltschaft.lu.ch>) aufgeschaltet ist, umfassend Auskunft. Die Ressourcenfrage erweist sich für die Staatsanwaltschaft als grosse Herausforderung für die zeitgerechte Abwicklung der Fälle. Die Strafprozessordnung (StPO) fordert gemäss Art. 5 für Strafverfahren ausdrücklich ein beschleunigtes Vorgehen. Die Sparmassnahmen der letzten Jahre führen bei der Luzerner Staatsanwaltschaft zu einer Priorisierung der Fälle, so dass nicht mehr alle Fälle nach dem Beschleunigungsgebot untersucht werden können.

Zu Frage 6: Hat die Staatsanwaltschaft genügend personelle und technische Ressourcen für die Bewältigung der steigenden Arbeitsbelastung?

Die personellen und finanziellen Mittel sind bei der Staatsanwaltschaft eingeschränkt. Sie tragen dazu bei, dass die Situation weiterhin angespannt bleibt (siehe Antwort auf die [Anfrage A 454](#)).

Zu Frage 7: Wie wirken sich die ungenügenden personellen Ressourcen der Polizei auf die Arbeit der Staatsanwaltschaft aus?

Polizei und Staatsanwaltschaft bilden zusammen die Strafverfolgungsbehörden. Die enge und vernetzte Zusammenarbeit führt dazu, dass die personellen Ressourcen der einen Dienststelle auch Auswirkungen auf die jeweils andere Dienststelle haben. Es ist deshalb folgerichtig, mit dem geplanten Ausbau der Polizei auch die Ressourcen der Staatsanwaltschaft entsprechend zu prüfen und im Gleichschritt anzupassen.